

---

# Flächennutzungsplan- Teiländerung „Rheinsteig Rheinfelden“

---

1.Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
vom 07.11. – 07.12.2016

2.Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
vom 04.12. 2017 – 18.01.2018

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

## Flächennutzungsplan- Teiländerung „Rheinsteg Rheinfelden“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 07.11. – 07.12.2016  
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/ Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Fricktal Regio Planungsverband Laufenburg (CH) 29.11.2016	Aus regionaler Sicht haben wir keine Anmerkungen. Wir verzichten daher auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme
2	Gemeinderat Rheinfelden (CH) 24.11.2016	Zu den Flächennutzungsplan Teiländerungen besteht aus Sicht der Stadt Rheinfelden Schweiz kein Bedarf für eine Stellungnahme. Bei der Teiländerung „Rheinsteg Rheinfelden“ weisen wir auf die grenzüberschreitende Planung des neuen Rheinstegs und das von den beiden Rheinfelden gemeinsam ausgearbeitete Bauprojekt hin.	Kenntnisnahme
3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen 16.11.2016	In den Planbereichen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 20 DSchG bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass grundsätzlich in den Bereichen entlang des Rheinufer mit archäologischen Funden und eventuell mit römischen Brückenresten zu rechnen ist. Dies betrifft vorrangig die Planungsgebiete „Am Rhein“ und „Rheinsteg Rheinfelden“. Zur Planung bestehen im Grundsatz von Seiten der Denkmalpflege keine Anregungen. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten; bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: <a href="mailto:abteilung8@rps.bwl.de">abteilung8@rps.bwl.de</a> ) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
4	IHK Hochrhein- Bodensee,	Keine Bedenken und Anregungen Die jeweiligen Teiländerungen des Flächennutzungsplans sind aufgrund der bauleitpla-	Kenntnisnahme

	02.12.2016	<p>nerischen Systematik notwendig, da die jeweiligen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Teiländerungen schaffen für die jeweiligen Planvorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich „Rheinsteig Rheinfelden“ soll eine neue Rheinbrücke entstehen, die Fußgänger und Radfahrer beidseits des Rheins nutzen können. Dafür ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</li> </ul> <p>Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geprüft und beachtet. Aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten sind wirtschaftliche Belange positiv berührt.</p>	
5		<p><b>Umwelt</b>  <u>Altlasten / Bodenschutz,</u>                  Keine weiteren Anmerkungen.  <b>Landwirtschaft &amp; Naturschutz,</b>  <u>Ausgleichsleistungen &amp; Agrarstruktur:</u>                  Für die weiteren Planungen zum Plangebiet „<b>Rheinsteig Rheinfelden</b>“ regen wir bereits an dieser Stelle an, für eventuell notwendige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen umzuwidmen und bspw. Aufwertungen entlang des Rheinuferes vorzunehmen.  <u>Naturschutz</u>                  Die naturschutzrechtlichen Belange (Eingriffsregelung / Artenschutz /usw.) werden bzw. wurden in den einzelnen BP-Verfahren berücksichtigt.  <b>Waldwirtschaft</b>                  Teiländerung „<b>Rheinsteig Rheinfelden</b>“:                  Von der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist auch Wald nach § 2 Landeswaldgesetz betroffen. Da hier eine andere Nutzungsart als Wald (hier: Brücke/Steg) im Flächennutzungsplan dargestellt werden soll, ist eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG der höheren Forstbehörde erforderlich. Die untere Forstbehörde weist zudem daraufhin, dass die Waldumwandlungserklärung nicht die eigentliche Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG ersetzt. Vielmehr begründet die Waldumwandlungserklärung einen Rechtsanspruch auf die Waldumwandlung nach § 9 LWaldG. Die höhere Forstbehörde wird über diese Stellungnahme informiert.</p> <p><b>Straßen</b>                  Für den Flächennutzungsplan „<b>Rheinsteig Rheinfelden</b>“ liegt keine Betroffenheit vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme                  Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Geltungsbereich der Bauleitplanung „Rheinsteig Rheinfelden“ befindet sich auch Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Eine Änderung der Nutzungsart „Wald“ ist entsprechend dem Bebauungsplan „Rheinsteig Rheinfelden“ nicht vorgesehen. Eine Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG ist nicht erforderlich. (siehe Stellungnahme des RP Freiburg FB Forstpolitik und Förstliche Förderung vom 07.12.2017 zum Bebauungsplan „Rheinsteig Rheinfelden“.)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>6</p>	<p>RP Freiburg, Ref. 21 21.12.2016</p>	<p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Dies beinhaltet einen Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes. § 2a BauGB verpflichtet die Gemeinden somit, die auf Grundlage der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes darzulegen. Dabei ist auf Ebene des Flächennutzungsplans sicher zu stellen, dass keine Rechtshindernisse einer Umsetzung der Planung auf Ebene des Bebauungsplans entgegenstehen. Die Ermittlung der Umweltbelange stellt einen wesentlichen Bestandteil des zu ermittelnden Abwägungsmaterials dar. Zur Offenlage ist daher ein Umweltbericht mit Darlegung der betroffenen Umweltbelange vorzulegen, da die FNP-Änderung sonst an einem Abwägungsausfall leiden würde und nicht genehmigungsfähig wäre.</p> <p>Das zur FNP-Änderung „Rheinsteig Rheinfelden“ beigefügte Scoping-Papier führt mögliche naturschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten auf. So wird ausgeführt, dass das Vorkommen artenschutzrelevanter Tierarten und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG nach derzeitigem Planungsstand nicht ausgeschlossen werden kann und daher noch eine genauere Prüfung mit Bestandserfassung und gegebenenfalls Vorschläge für CEF-Maßnahmen durchzuführen sind. Damit werden zwar mögliche naturschutzrechtlich relevante Betroffenheiten aufgeführt, das Ergebnis des sich daraus ergebenden Untersuchungsbedarfs und damit ein wesentlicher Bestandteil des zu ermittelnden Abwägungsmaterials fehlt allerdings. Wir erachten daher eine erneute Offenlage mit einem Umweltbericht, der den o.g. Anforderungen entspricht für erforderlich.</p> <p>Sofern die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Planung hinreichend berücksichtigt werden können, bestehen aus raumordnerischer Sicht gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlichen Gründen erachten wir jedoch eine erneute Offenlage mit Auslegung eines ergänzten Umweltberichts für die Flächennutzungsplanverfahren „Rheinsteig Rheinfelden“ und „Degerfelden Süd“ für erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme Eine 2. Offenlage mit Umweltbericht wird durchgeführt.</p>
<p>7</p>	<p>RP Freiburg, Landesamt für Geologie,</p>	<p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rah-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Rohstoffe und Bergbau 22.11.2016</p>	<p>men der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Von bergbehördlicher Seite wird darauf hingewiesen, dass die FNP-Teiländerung "Rheinsteig Rheinfelden" im potentiellen Einflussbereich des ehemaligen Solebetriebes Rheinfelden liegt. Die solungsbedingten Bodenbewegungen werden seit Jahren regelmäßig vermessungstechnisch beobachtet. Im Umfeld des Änderungsbereiches sind in den letzten Jahren unregelmäßige Senkungen von wenigen mm pro Jahr aufgetreten. Auf die Stellungnahme des LGRB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Rheinsteig Rheinfelden" vom 30.09.2016, Az. 2511 //16-08760, wird verwiesen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme (Im Vorverfahren wurden Hinweise zur Bodenbeschaffenheit gegeben. Diese wurden wunschgemäß an die Tiefbauabteilung der Stadt Rheinfelden (baden) weitergegeben.)</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>8</p>	<p>Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt 05.12.2016</p>	<p>Die Stadt Rheinfelden (Deutschland - Baden) beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Rheinfelden Schweiz eine neue Rheinbrücke für Zufussgehende und Radfahrende zu errichten. Dieser Steg soll die durch den Abriss des historischen Kraftwerkstegs entstandene Lücke im grenzüberschreitenden Rad- und Fußwegnetz schließen. Das ganze Projekt unterstützt in die im Maßnahmenbericht zum Agglomerationsprogramm Basel vorgeschlagene Richtung zur Aufwertung des Rheins. Der Agglomerationspark ermöglicht die Freiraumentwicklung im dicht besiedelten und durch den Verkehr stark belasteten Raum zwischen dem oberen Fricktal und der Stadt Basel mit einem speziellen Fokus auf die grenzüberschreitende Betrachtung des Rheins. Die historische grenzüberschreitende Fuß- und Fahrradbeziehung der beiden Rheinfelden ist durch den Ersatz eines neuen attraktiven Rheinübergangs beizubehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Die Fachsteile Fuß- und Radverkehr begrüßt eine gute Vernetzung der beiden Rheinfelden für den Fuß- und Radverkehr sehr. Die Einstellung dieses neuen Rheinübergangs ist für die beiden Rheinfelden ein vorrangiges Ziel der gemeinsamen Stadtentwicklung. Zusätzlich ist der Steg als Projekt der Internationalen Bauausstellung (IBA) Basel 2020 vornominiert.</p> <p>Aus Sicht der öffentlichen Gewässer und auch der Wasserkraftnutzung stehen wir einem solchen Stegersatz positiv gegenüber, sofern die technischen Auflagen eingehalten werden. Auch auf Schweizer Seite läuft die Planung. Zur vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinfelden (D) gibt es daher keine Anmerkung von Seiten der zuständigen Abteilung Landschaft und Gewässer.</p> <p>Dem Projekt stehen keine kantonalen Interessen gegenüber. Dem Vorhaben kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.</p>	
9	Polizeipräsidium Freiburg, 10.11.2016	Verkehrsrechtliche Belange sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht tangiert	Kenntnisnahme
10	Gemeinde Grenzach-Wyhlen, 15.11.2016	Belange sind nicht betroffen	Kenntnisnahme
11	bn Netze Freiburg, 07.11.2016	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 04.12.2017 – 18.01.2018  
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/ Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Landratsamt Lörrach, FB Baurecht, 16.01.2018	Keine Anregungen und Bedenken gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans	Kenntnisnahme

Rheinfelden, 15.03.2018  
601/ Christiane Ripka